

Vorname Name, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: 030.896 01-765

www.vfpk.de
kontakt@vfpk.de

Per E-Mail: E-Mail

19. November 2025

Sehr geehrte/r Herr/Frau Nachname,

Mit dem Gesetzentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz II in der Fassung vom 29.09.2025 wird u.a. auch das Ziel verfolgt, der fortschreitenden Digitalisierung insbesondere in Versicherungsunternehmen Rechnung zu tragen und alle Beteiligten und vor allem auch Versicherte und Verbraucher von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Der vorliegende Regierungsentwurf berücksichtigt dieses Ziel zwar an verschiedenen Stellen, trotzdem sollte der Aspekt der fortschreitenden Digitalisierung im vorliegenden Gesetzentwurf noch konsequenter aufgegriffen und auch im Hinblick auf die Einführung des EUDI-Wallets umgesetzt werden.

So sollte für alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um am automatisierten Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung nach § 148 Abs. 3 SGB VI teilnehmen zu können und so künftig von dort Daten für die Feststellung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung digital zu erhalten. Diese Möglichkeit besteht bisher nur für spezielle EbAVs und ihre Mitglieder, sollte jedoch im Sinne einer zukunftsgerichteten Digitalisierung allen EbAVs und vor allem regulierten Pensionskassen offenstehen.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Datenverarbeitungsbefugnis nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X auf alle EbAV erweitert werden. Dadurch würden künftig alle EbAV auch die Möglichkeit erhalten, im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit der Deutschen Post AG nach § 101a Abs. 3 Nr. 2 SGB X auf weitere Daten der Meldebehörden zentral zuzugreifen, die für die Feststellung und Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung relevant sind. Hierzu gehören beispielsweise Sterbedaten, Anschriftenänderungen, Änderungen des Vor- und des Familiennamens sowie Angaben zu einer Eheschließung. Alle diese Daten müssen derzeit manuell bei den zuständigen Stellen und den Berechtigten mit einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand durch die EbAV erhoben werden, um anschließend für die Auszahlung der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden zu können.

Eine entsprechende Erweiterung des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfs würde deshalb für EbAV eine schnellere und effizientere Leistungsfeststellung ermöglichen und zu einer deutlichen Entlastung der Versicherten und Rentner führen. Dies würde auch das Ziel des Gesetzgebers nach einer weiteren Digitalisierung der betrieblichen Altersversorgung insgesamt deutlich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Helmut Aden
Vorstandsvorsitzender



Dr. Michael Saß
Vorstand

Der Verband der Firmenpensionskassen e.V. (VFPK) vertritt die regulierten Pensionskassen in Deutschland. Seine Mitglieder organisieren mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern die betriebliche Altersvorsorge, zahlen lebenslange Renten und schaffen sozialen Mehrwert. Sie betreuen über 9.000 Trägerunternehmen mit knapp 1,5 Mio. Beschäftigten, zahlen jährlich 2 Mrd. Euro an über 425.000 Rentner und Rentnerinnen und verwalten rund 73 Mrd. Euro.